KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
OBERGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

**SA 26 5**

# Urteil vom 20. August 2026
# Strafabteilung

**Besetzung**

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Oberrichterin Franziska Ledergerber,
Oberrichter Fabian Murer,
Gerichtsschreiber Reto Rickenbacher.

**Verfahrensbeteiligte**

**A.__**,

vertreten durch Rechtsanwalt Yasin Cetin,
Advocatura Cetin, Schwanenplatz 4, 6004 Luzern,

**Berufungskläger/Beschuldigter,**

gegen

**Staatsanwaltschaft Nidwalden**,
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,

**Berufungsbeklagte/Anklägerin.**

**Gegenstand**

**Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;**

Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 5. Dezember 2025 (SE 25 19).

## Sachverhalt:

### A.

Am 12. Oktober 2024 um circa 21:15 Uhr lenkte A.__ («Beschuldigter») den Personenwagen mit den Kontrollschildern NW __, als er von der Kantonspolizei Nidwalden («Polizei») für eine Verkehrskontrolle angehalten wurde (STA-act. 2.1 ff.). Nachdem einer der beteiligten Polizisten die Staatsanwaltschaft Nidwalden («Staatsanwaltschaft») um circa 21:30 Uhr telefonisch informiert hatte, eröffnete diese ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (STA-act. 4.1). Sie wies die Polizei zudem an, ihn einzuvernehmen. Die Polizei tat dies noch am gleichen Abend (STA-act. 4.6 und 5.1 ff.).

Mit Strafbefehl vom 15. November 2024 erklärte die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 55 SVG) für schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe und einer Verbindungsbusse (STA-act. 1.1 f.).

Nachdem er Einsicht in die Strafakten genommen hatte, erhob der Beschuldigte am 27. November 2024 Einsprache gegen diesen Strafbefehl (STA-act. 4.7 ff.). In der Folge vernahm die Staatsanwaltschaft die beiden an der Verkehrskontrolle beteiligten Polizisten ein (STA-act. 5.4 ff.). Nachdem die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben hatte, Beweisanträge zu stellen (STA-act. 4.27 f.), überwies sie den Strafbefehl als Anklage dem Kantonsgericht Nidwalden (vi-A-3).

### B.

Nachdem das Kantonsgericht Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht («Vorinstanz»), an der Verhandlung die beiden beteiligten Polizisten als Zeugen befragt hatte, fällte es am 5. Dezember 2025 folgendes Urteil (Wortlaut gemäss der begründeten Fassung; vi-A-2):

« 1. Der Beschuldigte wird der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) schuldig gesprochen.

2. Der Beschuldigte wird hierfür gestützt auf Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB verurteilt zu:
   - einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 120.00 und
   - einer Verbindungsbusse von Fr. 2'400.00.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Die Verbindungsbusse von Fr. 2'400.00 ist zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen ist sie ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

5. Die Verfahrenskosten setzen sich nach Massgabe von Art. 422 StPO sowie Art. 1, Art. 2, Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 PKoG (Prozesskostengesetz, NG 261.2) wie folgt zusammen:

| | |
|---|---|
| Ermittlungs- und Untersuchungskosten (Gebühren und Auslagen) | Fr. 750.00 |
| Überweisungsgebühr der Staatsanwaltschaft | Fr. 100.00 |
| Ordentliche Gerichtsgebühr (inkl. Auslagen) | Fr. 2'000.00 |
| Total Verfahrenskosten mit Begründung | Fr. 2'850.00 |

Der Beschuldigte hat die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte hat demnach mit beiliegendem Einzahlungsschein Fr. 5'250.00 (Busse Fr. 2'400.00 und Total Verfahrenskosten Fr. 2'850.00) zu bezahlen.

6. [Zustellungen] »

## C.

Mit Berufungserklärung vom 12. Mai 2026 stellte der Beschuldigte die folgenden Anträge (amtl. Bel. 1):

« 1. [Der Beschuldigte] sei vom Vorwurf der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer nach Art. 91a Abs. 1 SVG freizusprechen.

2. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich gesetzlicher MwSt.) zu Lasten des Staates.»

Er stellte keine Beweisanträge und beantragte die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung.

## D.

Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 wurde die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft zugestellt und ihr Gelegenheit gegeben, innert Frist Nichteintreten zu beantragen und/oder Anschlussberufung zu erklären (amtl. Bel. 2).

Die Staatsanwaltschaft teilte am 28. Mai 2026 mit, sie stelle weder einen Antrag auf Nichteintreten noch erkläre sie Anschlussberufung (amtl. Bel. 3).

## E.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2026 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf Donnerstag, 20. August 2026, 14:00 Uhr, vorgeladen und ihnen wurde die Zusammensetzung des Gerichts bekanntgegeben. Der Beschuldigte wurde zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Staatsanwaltschaft wurde das Erscheinen freigestellt; zudem wurde sie berechtigt, innert

20 Tagen schriftlich Anträge zu stellen und eine schriftliche Begründung einzureichen (amtl. Bel. 4).

## F.

Mit Eingabe vom 25. Juni 2026 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf die Teilnahme an der Verhandlung, beantrage die vollumfängliche Berufungsabweisung und verweise zur Begründung auf das vorinstanzliche Urteil (amtl. Bel. 5).

## G.

Am 30. Juli 2026 bestellte das Gericht einen aktuellen Strafregisterauszug des Beschuldigten, der am 3. August 2026 einging (amtl. Bel. 6 f.).

## H.

Am 11. August 2026 reichte der Beschuldigte eine «Ergänzende Berufungsbegründung» ein (amtl. Bel. 8). Diese wurde der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme zugestellt (amtl. Bel. 9).

## I.

Die Berufungsverhandlung fand am 20. August 2026 statt. Parteiseits anwesend waren der Beschuldigte und sein Verteidiger, Rechtsanwalt Yasin Cetin. Die Verhandlung wurde zusätzlich zum schriftlichen Protokoll akustisch aufgezeichnet. Die digitale Tonaufnahme sowie das schriftliche Verhandlungsprotokoll (amtl. Bel. 10) liegen bei den Akten.

An der Verhandlung wurden zunächst Vorfragen geklärt (amtl. Bel. 10). Anschliessend wurde der Beschuldigte einvernommen (amtl. Bel. 11). Danach plädierte dessen Verteidiger und hielt an den mit der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest (amtl. Bel. 12). Nach dem Schlusswort des Beschuldigten wurde die Verhandlung geschlossen. Der Beschuldigte verzichtete auf eine mündliche Urteilseröffnung (amtl. Bel. 10).

## J.

Der Verteidiger reichte am 21. August 2026 seine Kostennote ein (amtl. Bel. 13 f.).

## K.

Die Strafabteilung des Obergerichts Nidwalden hat die vorliegende Strafsache im Anschluss an die Berufungsverhandlung abschliessend beraten und beurteilt. Auf die Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen:

# 1.

## 1.1

Gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden als Einzelgericht ist das Obergericht Nidwalden, Strafabteilung (Art. 29 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GerG). Das Obergericht ist somit örtlich und sachlich zuständig für die Beurteilung der Berufung gegen das Urteil SE 25 19 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 5. Dezember 2025.

## 1.2

Jede Partei, und damit auch die beschuldigte Person (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), kann ein Rechtsmittel ergreifen, wenn sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz wegen vorsätzlicher Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zu einer Geldstrafe, einer Verbindungsbusse sowie zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt. Er hat damit ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Kantonsgerichtsurteils und ist zur Berufung berechtigt.

## 1.3

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Das schriftliche Urteilsdispositiv wurde am 9. Dezember 2025 versandt und am Folgetag vom Verteidiger entgegengenommen (vi-A-1). Dieser meldete am 17. Dezember 2025 und damit fristgerecht Berufung an (vi-A-6). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das schriftlich begründete Urteil ging am 22. April 2026 beim Verteidiger ein (vi-A-2). Die Berufungserklärung wurde am 12. Mai 2026 und damit fristgerecht versandt (amtl. Bel. 1). Auf die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

## 2.

### 2.1

Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Mithin verfügt das Berufungsgericht über volle Kognition und kann das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO).

### 2.2

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Primäre Aufgabe des Berufungsgerichts ist es nicht, einzig nach Fehlern des erstinstanzlichen Gerichts zu suchen und diese zu beanstanden: Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung aufgrund seiner freien, aus den Akten, aus eigenen Beweisaufnahmen und aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die Berufung zielt damit auf vollständige oder teilweise Wiederholung der Überprüfung des Sachverhaltes und eine erneute tatsächliche Beurteilung ab. Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil. Das Berufungsgericht muss sich somit nicht zwingend mit der erstinstanzlichen Urteilsbegründung auseinandersetzen, darf sich umgekehrt aber auch nicht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Rechtsanwendung beschränken (Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3 m.w.V.; Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.4; JÜRG BÄHLER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 398 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, N. 14 zu Art. 398 StPO).

### 2.3

Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dabei muss aber stets klar bleiben, welches die massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Rechtsmittelinstanz sind. Auf neue tatsächliche oder rechtliche Vorbringen, die erstmals im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden, ist einzugehen.

Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie indes punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 2.2.1, 6B_712/2020 vom 22. Februar 2023 E. 2 je m.w.V.).

## 3.

## 3.1

Im als Anklage überwiesenen Strafbefehl vom 15. November 2024 wird dem Beschuldigten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

«Am Samstag, 12. Oktober 2024 um ca. 21.15 Uhr lenkte [der Beschuldigte] seinen Personenwagen der Marke Mercedes-Benz mit den Kontrollschildern NW __ von der Bürenstrasse in Büren (NW) herkommend auf der Kantons- und Engelbergerstrasse in Oberdorf (NW) in Richtung Stans (NW), als er von der Kantonspolizei Nidwalden zwecks einer Verkehrskontrolle angehalten wurde.

Anlässlich der anschliessenden Verkehrskontrolle an der Kreuzstrasse 1 in Stans (NW) ordnete die Kantonspolizei Nidwalden die Durchführung einer Atemalkoholprobe an, welche [der Beschuldigte] verweigerte. Eine anschliessend durch die Staatsanwaltschaft Nidwalden angeordnete Blutprobe verweigerte [der Beschuldigte] ebenfalls. Dies tat er trotz Hinweis auf die mögliche Strafbarkeit seines Verhaltens.»

Die Staatsanwaltschaft beantragte, der Beschuldigte sei der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) zu verurteilen (STA-act. 1.1 f. und vi-A-3).

## 3.2

Die Vorinstanz folgte diesem Antrag der Staatsanwaltschaft und sprach den Beschuldigten der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) schuldig.

Nach einer Würdigung der Beweise, insbesondere der Aussagen der beteiligten Polizisten und des Beschuldigten, kam die Vorinstanz zum Schluss, der Sachverhalt habe sich wie angeklagt verwirklicht. Die Atemalkohol- und die Blutprobe seien von der jeweils zuständigen Behörde gültig angeordnet worden. Er sei bezüglich beider Proben auf die mögliche Strafbarkeit seines Verhaltens hingewiesen worden, wobei die Hinweispflicht lediglich eine Ordnungsvorschrift darstelle. Durch seine fortgesetzte Weigerung habe der Beschuldigte die Durchführung der Proben und damit die Ermittlung einer allfälligen Fahrunfähigkeit verhindert. Damit habe er den objektiven Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt. Dass er sich nach längst erfolgter

Verweigerung dahingehend geäussert habe, nun unter Umständen doch bereit zu sein, sich den Proben zu unterziehen, vermöge daran nichts zu ändern, zumal er seine Bereitschaft von Bedingungen und Zusicherungen der Polizei habe abhängig machen wollen, auf welche sich diese weder einlassen konnte noch musste. Der Beschuldigte habe vorsätzlich gehandelt. Er sei von den Polizisten über die Anordnung der Atemalkohol- und der Blutprobe in Kenntnis gesetzt worden und habe durch seine willentliche Weigerung, sich diesen Massnahmen zu unterziehen, zumindest in Kauf genommen, die Abklärung seiner Fahr(un)fähigkeit zu vereiteln. Es sei von unechter Konkurrenz zwischen der Verweigerung der Atemalkohol- und der Blutprobe auszugehen, womit sich der Beschuldigte lediglich der einfachen Tatbegehung strafbar gemacht habe (vi-A-2 E. 2 f.).

### 3.3

Der Beschuldigte ist mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden. Er beantragt einen Freispruch vom Vorwurf der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (amtl. Bel. 1 Ziff. C; amtl. Bel. 8 Rz. 3 ff.; amtl. Bel. 12 Ziff. V). Eventualiter macht er in seiner Berufungsbegründung sinngemäss geltend, es liege höchstens ein Versuch vor (amtl. Bel. 8 Rz. 34–36; amtl. Bel. 12 Rz. 33 ff.).

## 4.

### 4.1

Der Beschuldigte bringt zwei formelle Rügen vor, die vorab zu behandeln sind, nämlich die Verletzung seines rechtlichen Gehörs und des Anklagegrundsatzes durch die Vorinstanz.

### 4.2

#### 4.2.1

Der Beschuldigte macht geltend, schon vor Vorinstanz habe er gerügt, dass der subjektive Tatbestand im Strafbefehl ungenügend umschrieben sei. Die Vorinstanz habe diese Rüge nur wiedergegeben, sich aber nicht damit auseinandergesetzt. Dadurch habe sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht verletzt (amtl. Bel. 8 Rz. 3–5; amtl. Bel. 12 Rz. 36 ff.).

### 4.2.2

Entgegen der Auffassung des Beschuldigten ist es nicht erforderlich, dass sich das urteilende Gericht mit all seinen Standpunkten ausführlich auseinandersetzt und jedes einzelne seiner Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es darf sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Das Urteil genügt der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) fliessenden Begründungspflicht (Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO), wenn wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 150 III 1 E. 4.5; 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 II 335 E. 5.1; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_798/2025 vom 1. Juli 2026 E. 1.3.2; 6B_924/2016 vom 24. März 2017 E. 1.2.3 je m.w.H.). Wie der Beschuldigte selbst ausführt, hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die entsprechende Rüge zum Anklagesachverhalt wiedergegeben (vi-A-2 E. 2.1 S. 7). Sie hat überdies die Bindung des Gerichts an den Sachverhalt erläutert (vi-A-2 E. 1), den Anklagesachverhalt für erstellt erachtet (vi-A-2 E. 2.7 S. 20) und den subjektiven Tatbestand bejaht (vi-A-2 E. 3.2 S. 23). Damit brachte sie unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie den subjektiven Tatbestand im als Anklage überwiesenen Strafbefehl für ausreichend umschrieben erachtet. Dies konnte der Beschuldigte problemlos erkennen und den Entscheid entsprechend anfechten. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid somit ausreichend begründet und das rechtliche Gehör des Beschuldigten nicht verletzt.

### 4.2.3

Ohnehin kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die über dieselbe Kognition verfügt wie die erste Instanz, und ihr durch die nachträgliche Gewährung des rechtlichen Gehörs kein Nachteil erwächst (BGE 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_924/2016 vom 24. März 2017 E. 3.3.2 je m.w.H.). Vorliegend wäre die behauptete Gehörsverletzung nicht derart schwer, dass sie im Berufungsverfahren nicht geheilt werden könnte. Zudem verfügt das Berufungsgericht über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz und es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass dem Beschuldigten durch eine Heilung ein Nachteil erwachsen würde. Indem sich das Obergericht nachfolgend (vgl. E. 4.3) mit der betreffenden Rüge auseinandersetzt, wäre somit eine allfällige Verletzung der Begründungspflicht respektive des rechtlichen Gehörs geheilt.

## 4.3

### 4.3.1

Der Beschuldigte moniert überdies eine mehrfache Verletzung des Anklagegrundsatzes.

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt der Anklagegrundsatz den Schutz der Verteidigungsrechte und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich auf ihre Verteidigung richtig vorbereiten kann. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3; 143 IV 63 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_870/2025 vom 8. Juni 2026 E. 1.1; 6B_1078/2022 vom 25. Januar 2023 E. 4.1).

### 4.3.2

Der Beschuldigte will – wie schon vor Vorinstanz – eine Verletzung des Anklagegrundsatzes darin erblicken, dass der Vorsatz sowohl hinsichtlich der Atemalkohol- als auch der Blutprobe im Anklagesachverhalt nicht umschrieben werde (amtl. Bel. 8 Rz. 37 f.; amtl. Bel. 12 Rz. 36).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand zusammen mit der Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur mit Vorsatz begangen werden kann (vgl. BGE 143 IV 63 E. 2.3; BGE 120 IV 348 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 6B_870/2025 vom 8. Juni 2026 E. 1.3; 6B_747/2025 vom 2. Juni 2026 E. 6; 6B_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.2; je m.w.H.). Das ist hier der Fall (vgl. Art. 91a Abs. 1 SVG) und muss umso mehr gelten, weil sowohl im als Anklage überwiesenen Strafbefehl als auch in der Überweisungsverfügung ausdrücklich steht, der Beschuldigte werde der «vorsätzlichen» Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit für schuldig erklärt. Der Beschuldigte konnte keine Zweifel haben, dass er sich gegen den Vorwurf einer vorsätzlichen Tatbegehung zu verteidigen hat. Folgerichtig hat er sich auch weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren gegen den Vorwurf der fahrlässigen Tatbegehung verteidigt. Bei angeklagtem

vorsätzlichem Handeln ist Eventualvorsatz – a maiore ad minus – mitangeklagt (Urteile des Bundesgerichts 6B_175/2021 vom 24. August 2022 E. 1.2.3; 6B_441/2019 vom 12. September 2019 E. 1.2). Der Anklagegrundsatz ist diesbezüglich somit nicht verletzt.

### 4.3.3

Der Beschuldigte rügt zudem, im Anklagesachverhalt werde nicht ausgeführt, die Polizei habe ihn über die administrativen Konsequenzen einer Verweigerung belehrt. Bei der Atemalkoholprobe werde nicht einmal eine Belehrung über die Strafbarkeit angeführt. Dies sei insofern relevant, weil die Vorinstanz den Vorsatz mit diesen Belehrungen begründe (amtl. Bel. 8 Rz. 39; amtl. Bel. 12 Rz. 37).

Da bei reinen Vorsatzdelikten die subjektiven Merkmale bereits genügend umschrieben sind, wenn in der Anklage auf den gesetzlichen Straftatbestand hingewiesen wird, muss die Anklage erst recht keine weiteren Umstände nennen, aus denen der Vorsatz herzuleiten ist. Dies gilt umso mehr, als die entsprechenden Belehrungen bei Verweigerung einer Atemalkoholprobe und/oder einer Blutentnahme keine Strafbarkeitsbedingungen darstellen (vgl. Art. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Januar 2008 über die Kontrolle des Strassenverkehrs [SKV; SR 741.013]; BGE 146 IV 88 E. 1.6.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2020 vom 8. Juli 2021 E. 2.4 und nachfolgend E. 5.7). Auch diesbezüglich ist der Anklagegrundsatz nicht verletzt.

### 4.3.4

Schliesslich rügt der Beschuldigte, der Anklagesachverhalt enthalte keinen Vereitelungserfolg. Es werde zwar festgehalten, die Atemalkoholprobe und die Blutprobe seien verweigert worden. Nicht erwähnt werde hingegen, die zuverlässige Feststellung der Fahrunfähigkeit sei dadurch definitiv verunmöglicht worden. Dieser Umstand sei allerdings für die Abgrenzung von vollendetem Delikt und Versuch entscheidend. Die Vorinstanz sei mit ihrem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgegangen, was unzulässig sei (amtl. Bel. 8 Rz. 40 f.; amtl. Bel. 12 Rz. 38).

Im Sachverhalt des als Anklage überwiesenen Strafbefehls wird darauf hingewiesen, der Beschuldigte habe die Atemalkohol- und Blutprobe trotz Hinweis auf die mögliche Strafbarkeit seines Verhaltens «verweigert». Aus dem Umstand, dass im Anklagesachverhalt nicht ausgeführt wird, die Fahr(un)fähigkeit habe nachträglich doch noch festgestellt werden können, erschliesst sich, dass die Staatsanwaltschaft von einer vollendeten Tatbegehung ausgeht. Auch das Erkanntnis des als Anklage überwiesenen Strafbefehls («vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit») sowie die angewandten Bestimmungen

lassen keinen anderen Schluss zu. Der Beschuldigte konnte keine Zweifel daran haben, dass er sich gegen eine vollendete Tatbegehung zu verteidigen hat. Auch diesbezüglich ist der Anklagegrundsatz nicht verletzt.

### 4.4

Es liegt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beziehungsweise des Begründungsgebots noch eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. Die entsprechenden Rügen sind unbegründet und damit abzuweisen.

## 5.

### 5.1

Demnach ist zu prüfen, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist und – falls dem so ist – ob sich der Beschuldigte dadurch der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 SVG) schuldig gemacht hat. Die Grundsätze der Beweiswürdigung wurden von der Vorinstanz korrekt dargelegt; auf diese Ausführungen kann verwiesen werden (vi-A-2 E. 1.1–1.5).

### 5.2

Der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit macht sich schuldig, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat (Art. 91a Abs. 1 SVG). Damit soll verhindert werden, dass der sich korrekt einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit unterziehende Fahrzeugführer schlechter wegkommt als derjenige, der sich ihr entzieht oder sie sonst wie vereitelt (BGE 146 IV 88 E. 1.4.1; 145 IV 50 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2025 vom 5. November 2025 E. 1.3.2).

In objektiver Hinsicht setzt der Tatbestand somit voraus, dass es sich um einen Motorfahrzeugführer handelt (E. 5.3), der sich einer angeordneten Massnahme oder einer Massnahme, mit deren Anordnung gerechnet werden musste (E. 5.4), widersetzt, sich ihr entzieht oder den Massnahmenzweck vereitelt (E. 5.5) und dadurch die zuverlässige Feststellung seiner Fahr(un)fähigkeit vereitelt (E. 5.6). In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz vorausgesetzt (E. 5.7; vgl. zum Ganzen: CHRISTOF RIEDO, in: Basler Kommentar zum SVG, 2014, N. 69 ff. zu

Art. 91a SVG m.w.H.). In den nachfolgenden Erwägungen werden diese Tatbestandsmerkmale in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft.

## 5.3

Als Täter der Tatvariante gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG kommen nur Motorfahrzeugführer in Frage (vgl. Art. 91a Abs. 2 SVG für Führer eines motorlosen Fahrzeugs und Strassenbenützer). Motorfahrzeugführer sind alle Personen, die ein Motorfahrzeug i.S.v. Art. 7 SVG (und Art. 10 ff. der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]; SR 741.41) im öffentlichen Verkehr bedienen (RIEDO, a.a.O., N. 72 zu Art. 91a SVG unter Verweis auf BGE 111 IV 92 E. 2a).

Es ist erstellt und unbestritten, dass der Beschuldigte am 12. Oktober 2024 um circa 21.15 Uhr den Personenwagen mit den Kontrollschildern NW __ auf der Kantons- und Engelbergerstrasse in Oberdorf (NW) lenkte, als er von der Polizei für eine Verkehrskontrolle angehalten wurde (vgl. vi-B-7; Einvernahmeprotokoll des Beschuldigten vom 5. Dezember 2025 anlässlich der Verhandlung vor Kantonsgericht [EV KG B] dep. 15). Demnach kommt der Beschuldigte als Täter im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG (Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer) in Frage.

## 5.4

### 5.4.1

Die Polizei darf bei Automobilisten und anderen Fahrzeuglenkern ohne konkreten Anlass eine Atemalkoholprobe durchführen (Art. 55 Abs. 1 SVG; vgl. Botschaft zur Änderung des SVG vom 31. März 1999, BBl 1999 IV 4494; BGE 142 IV 23 E. 3.2 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_301/2018 vom 26. Juli 2018 E. 2.3; 6B_196/2010 vom 20. April 2010 E. 1.4.1; SILVAN FAHRNI/STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar zum SVG, 2014, N. 11 ff. zu Art. 55 SVG m.w.H.).

Soweit Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit aufgrund des Verdachts einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz oder gegen andere Gesetze durchzuführen sind, handelt es sich um Beweisabnahmen im Sinne der StPO. Diese regelt auch die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung solcher Massnahmen, weshalb das Strassenverkehrsgesetz keine entsprechenden Bestimmungen mehr enthält (BGE 143 IV 313 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_996/2016 vom 11. April 2017 E. 3.3; 6B_532/2016 vom 15.

Dezember 2016 E. 1.4.1). Die Polizei kann auch im Geltungsbereich der StPO eine Atemalkoholprobe anordnen (Art. 251a lit. a StPO).

Eine Blutprobe muss unter anderem angeordnet werden, wenn die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt (Art. 55 Abs. 3 lit. b SVG) oder die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt (Art. 55 Abs. 3 lit. c SVG). Sie kann von der Polizei (Art. 251a lit. b StPO) oder der Staatsanwaltschaft (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. JONAS WEBER, Basler Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 198 StPO m.w.V.) angeordnet werden.

Im Geltungsbereich der StPO kann eine Atemalkohol- oder Blutprobe in dringenden Fällen zunächst auch mündlich (beispielsweise telefonisch durch den Pikettstaatsanwalt) angeordnet werden; die Anordnung muss aber nachträglich schriftlich bestätigt werden (Art. 241 Abs. 1 StPO). Vom Erfordernis der Schriftlichkeit der Anordnung kann nicht abgewichen werden; die Schriftlichkeit ist Gültigkeitsvoraussetzung (Urteile des Bundesgerichts 7B_1336/2024 vom 26. Mai 2025 E. 4.3.2; 6B_307/2017 vom 19. Februar 2018 E. 1.2.2).

### 5.4.2

Die Vorinstanz ging davon aus, bei der Anordnung der Atemalkoholprobe habe noch kein konkreter Anfangsverdacht bestanden. Vielmehr habe es sich um eine Routinekontrolle im Rahmen der verkehrspolizeilichen Tätigkeit gehandelt. Die Atemalkoholprobe habe die Polizei daher voraussetzungslos anordnen dürfen. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, ändere dies jedenfalls nichts an der gültigen Anordnung der Blutprobe (vi-A-2 E. 2.2).

Der Beschuldigte kritisiert dies und macht zusammengefasst geltend, es lägen keine klaren und übereinstimmenden Polizeiaussagen zum Zeitpunkt vor, wann die Polizisten bei ihm gerötete Augen und enge Pupillen bemerkt hätten (amtl. Bel. 8 Rz. 6–13; amtl. Bel. 12 Rz. 5-12). Er will damit offenbar – wie schon vor Vorinstanz – geltend machen, es habe sich bei der Atemalkoholprobe um eine Beweisabnahme nach der StPO gehandelt. Die Atemalkoholprobe sei nie schriftlich angeordnet worden, wie es die StPO vorschreibe; ihre Anordnung sei daher ungültig (amtl. Bel. 8 Rz. 31–33; amtl. Bel. 12 Rz. 31 f.).

Weiter kritisiert er die Eventualbegründung der Vorinstanz, wonach die Anordnung der Blutprobe auch bei einer allenfalls nicht korrekt angeordneten Atemalkoholprobe gültig bliebe (amtl. Bel. 8 Rz. 32 f.; amtl. Bel. 12 Rz. 31 f.).

### 5.4.3

Zunächst ist die rechtmässige Anordnung der Atemalkoholprobe zu prüfen.

Vorab ist mit Blick auf die entsprechenden Vorbringen des Beschuldigten (vgl. amtl. Bel. 8 Rz. 13; amtl. Bel. 12 Rz. 11) zu bemerken, dass keine Hinweise auf eine ungenaue oder gar falsche Protokollierung der Zeugeneinvernahmen durch die Staatsanwaltschaft bestehen. Die Polizisten – die sich im Übrigen von Berufs wegen mit Einvernahmeprotokollen auskennen – haben ihre Zeugenprotokolle gelesen und unterzeichnet. Sie konnten Ergänzungen oder Berichtigungen anbringen, was Polizist B.__ auch tat. Die Vorgaben von Art. 78 StPO wurden eingehalten (vgl. zum Ganzen: PHILIPP NÄPFLI, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 78 StPO m.w.H.). Der Verteidiger war bei ihren Einvernahmen dabei und hat die Protokolle noch vor Anklageerhebung eingesehen (STA-act. 4.29 ff. und 5.4 ff.). Weder anlässlich der Protokollierung, etwa mittels eines Protokollvermerks, noch im Schreiben, mit dem er die Akten inklusive der betreffenden Protokolle zurücksandte, hat er eine Beanstandung vorgebracht oder um eine Protokollberichtigung (vgl. Art. 79 StPO) ersucht. Auf die protokollierten Aussagen der beiden Polizisten anlässlich ihrer Einvernahmen als Zeugen bei der Staatsanwaltschaft kann vollumfänglich abgestellt werden.

Die Vorinstanz kam nach einer umfassenden Beweiswürdigung insbesondere gestützt auf die aus ihrer Sicht schlüssigen und glaubhaften Aussagen der beteiligten Polizisten B.__ und C.__ zum Schluss, bei der Anordnung der Atemalkoholprobe habe noch kein Verdacht auf eine Gesetzeswiderhandlung bestanden (vi-A-2 E. 2.2).

Diese Schlussfolgerung überzeugt und wird vom Obergericht geteilt. Polizist B.__ hat am 6. März 2025 bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt: *«Wir wollten die Fahrfähigkeit kontrollieren. Er (gemeint: der Beschuldigte) hat dann gesagt, dass er bei einem Atemalkoholtest nicht mitmache. Mir sind dann die geröteten Augen aufgefallen.»* (STA-act. 5.7 dep. 22; Unterstreichung hinzugefügt). Während er die Einvernahme vorbereitet habe, seien ihm explizit noch einmal die geröteten Augen und die verzögerte Pupillenreaktion aufgefallen (STA-act. 5.9 dep. 33). Die engen Pupillen habe er bei der Einvernahme festgestellt und dies dann beim Ausfüllen des Protokolls festgehalten (STA-act. 5.10 dep. 51). Polizistin C.__ sagte am 6. März 2025 bei der Staatsanwaltschaft aus, aufgrund seines Verhaltens habe sie das Gefühl gehabt, eine Fahrüberprüfung mache Sinn (STA-act. 5.16 dep. 24). Aufgrund seines verbal unkooperativen Verhaltens sei sie stutzig geworden (STA-act. 5.18 dep. 52). An der vorinstanzlichen Verhandlung vom 5. Dezember 2025 ergänzte sie, ihr seien keine geröteten Augen aufgefallen. Es habe sich um eine Routinekontrolle gehandelt (vi-B-7; Einvernahmeprotokoll Pol. C.__ vom 5. Dezember 2025 anlässlich der Verhandlung vor Kantonsgericht [EV KG Pol. G] dep. 17 f.).

Auf diese klaren, widerspruchsfreien und glaubhaften Aussagen ist abzustellen. Daran vermag nichts zu ändern, dass sich Polizist B.__ an der vorinstanzlichen Verhandlung nicht mehr

genau daran zu erinnern vermochte, wann ihm die geröteten Augen aufgefallen seien (vgl. vi-B-7; Einvernahmeprotokoll Pol. B.__ vom 5. Dezember 2025 anlässlich der Verhandlung vor Kantonsgericht [EV KG Pol. H] dep. 16 f.). Er hat schon zu Beginn der Einvernahme ausgesagt, sich an den Ablauf der Verkehrskontrolle, die damals bereits über ein Jahr zurücklag, mittlerweile nur noch vage zu erinnern (EV KG Pol. H dep. 7). Das Einräumen nachvollziehbarer Erinnerungslücken vor Vorinstanz macht seine bei der Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen nicht unglaubhaft. Vielmehr war er offenbar bemüht, korrekt auszusagen (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 6B_1356/2023 vom 10. Juli 2025 E. 5.9; 6B_235/2025 vom 10. Juni 2025 E. 1.3.1). Auch aus dem Umstand, dass Polizist B.__ bei der Beantwortung einer Ergänzungsfrage der Verteidigung nicht nochmals auf den zeitlichen Ablauf einging, sondern nur die eigentliche Frage beantwortete, kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Ergänzungsfrage liess mit der Formulierung «*bei der Anordnung des Atemalkoholtests»* die umstrittene zeitliche Frage – allenfalls bewusst – offen (vgl. STA-act. 5.10 dep. 48). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte selbst nie ausgesagt hat, die Polizisten hätten schon vor der Anordnung der Atemalkoholprobe gerötete Augen oder enge Pupillen festgestellt. Dies tat er auch nicht in seiner Antwort auf die den Zeitpunkt offenlassende Ergänzungsfrage seiner Verteidigung (vgl. EV KG B dep. 25).

Da im Zeitpunkt der Anordnung der Atemalkoholprobe keine Anzeichen für einen Gesetzesverstoss durch den Beschuldigten bestanden, durfte die Polizei diese ohne konkreten Anlass gültig mündlich anordnen.

Auch wenn der Polizei die geröteten Augen und/oder auffällige Pupillen schon vor der Anordnung der Atemalkoholprobe aufgefallen wären, erschiene zumindest fraglich, ob die von der Polizei lediglich mündlich angeordnete Atemalkoholprobe dadurch ungültig würde. Das Bundesgericht hat diese Frage, soweit ersichtlich, noch nicht geklärt; in den entsprechenden Entscheiden ging es stets um die Blutprobe (vgl. BGE 143 IV 313 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_996/2016 vom 11. April 2017 E. 3.3; 6B_532/2016 vom 15. Dezember 2016 E. 1.4.1). In einem Urteil aus dem Jahr 2019 nahm es jedenfalls keinen Anstoss daran, dass die Polizei einen Atemalkoholtest anordnete, nachdem sie Alkoholgeruch in der Atemluft festgestellt hatte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1007/2018 vom 14. November 2019; Art. 251a StPO war damals noch nicht in Kraft; ähnlich auch Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2024 vom 1. Mai 2024 E. 3.3). Überdies hat es zu Vortests nach Art. 55 Abs. 2 SVG und Art. 10 Abs. 2 SKV, deren Verweigerung ebenfalls nach Art. 91a SVG strafbar sein kann, klargestellt, für deren Anordnung und Durchführung sei unabhängig von einem Tatverdacht die Polizei zuständig (BGE 145 IV 50 E. 3.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_137/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 1.3 f.).

Schliesslich haben mehrere letztinstanzliche kantonale Gerichte schon vor Inkrafttreten von Art. 251a StPO entschieden, eine Atemalkoholprobe könne auch dann rechtsgültig von der Polizei angeordnet werden, wenn ein Verdacht auf Alkoholkonsum vorliege (Urteil SST.2017.265 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 16. Dezember 2018, wiedergegeben und kommentiert in forumpoenale 1/2019 S. 32 ff.; Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn STBER.2023.76 vom 14. August 2024).

### 5.4.4

Die Staatsanwaltschaft ordnete am 12. Oktober 2024 um circa 21:30 Uhr nach telefonischer Information durch den Polizisten B.__ mündlich die Entnahme einer Blutprobe und deren ärztliche Untersuchung an. Sie bestätigte diese Anordnung am Folgetag schriftlich (STA-act. 5.8 dep. 29 ff.; STA-act. 2.3; STA-act. 4.2 ff.). Die Blutprobe wurde somit ebenfalls gültig angeordnet, was auch vom Beschuldigten nicht bestritten wird (vgl. amtl. Bel. 12 Rz. 16).

Die angeordnete Blutprobe bliebe – entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (amtl. Bel. 8 Rz. 31–33; amtl. Bel. 12 Rz. 31 f.) – im vorliegenden Verfahren selbst dann gültig, wenn die Atemalkoholprobe ungültig wäre. Da eine Anfechtung unterblieb, sind die Strafgerichte an die Anordnung der Blutprobe gebunden. Anders verhielte es sich nur, wenn deren Anordnung nichtig wäre; dafür reicht eine Ungültigkeit der Atemalkoholprobe jedoch nicht aus (BGE 129 IV 246 und Urteil des Bundesgerichts 6S.386/2005 vom 11. Januar 2006 E. 1, jeweils zu Art. 292 StGB; CHRISTOF RIEDO/BARBARA BONER, Basler Kommentar zum StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N. 231 f. zu Art. 292 StGB; RIEDO, a.a.O., N. 110 ff. zu Art. 91a SVG m.w.H.).

### 5.4.5

Sowohl die Atemalkoholprobe als auch die Blutprobe wurden somit gültig angeordnet.

## 5.5

### 5.5.1

Sich im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG zu widersetzen, bedeutet, sich so zu verhalten, dass eine angeordnete Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit zumindest vorerst nicht vollzogen werden kann. Die Tathandlung des Widersetzens kann in einem aktiven oder passiven Widerstand bzw. einer entsprechenden Verweigerung der Mitwirkung an oder Duldung der Untersuchungsmassnahme bestehen (Urteile des Bundesgerichts 6B_138/2024 vom 1. Mai 2024 E. 3.1; 6B_723/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.3, je m.w.V.). Auch ein rein verbaler Widerstand kann den Tatbestand erfüllen, wenn das Störverhalten eine gewisse

Intensität erreicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1139/2020 vom 8. Juli 2021 E. 2.1; 6B_384/2015 vom 7. Dezember 2015 E. 5.3; 6B_229/2012 vom 5. November 2012 E. 4.1).

### 5.5.2

Der Beschuldigte verweigerte durch passiven, verbalen Widerstand jedenfalls vorübergehend die Durchführung der angeordneten Atemalkohol- und Blutprobe (STA-act. 5.2 dep. 7 f.). Dadurch konnten die beiden Proben zumindest vorübergehend nicht durchgeführt werden. Damit hat er sich sowohl der gültig angeordneten Atemalkoholprobe als auch der gültig angeordneten Blutprobe i.S.v. Art. 91a Abs. 1 SVG widersetzt.

## 5.6

### 5.6.1

In seiner früheren Rechtsprechung ging das Bundesgericht bei der Tatvariante des Widersetzens von einem schlichten Tätigkeitsdelikt aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.275/2006 vom 5. September 2006 E. 3.2 zum damaligen Art. 91 Abs. 3 SVG).

In seiner späteren Rechtsprechung hat das Bundesgericht den Tatbestand zwar undifferenziert als Erfolgsdelikt gewertet, ihn aber jedenfalls dann als erfüllt respektive vollendet betrachtet, wenn das Verhalten des Täters die zuverlässige Ermittlung der Fahrfähigkeit verunmöglicht (vgl. BGE 146 IV 99 E. 1.6.1 zu Betäubungsmittelvortests; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2025 vom 23. Februar 2026 E. 1.1 m.w.H.).

In neueren Entscheiden relativierte es diese undifferenzierte Bewertung von Art. 91a Abs. 1 SVG als Erfolgsdelikt. In einem Entscheid zur Verweigerung einer Blutprobe erwog es einerseits, eine Verunmöglichung liege schon dann vor, wenn eine Probeentnahme faktisch zwar noch möglich wäre (durch Anordnung einer Abnahme unter unmittelbarem Zwang), aus rechtlichen Gründen – mangels Verhältnismässigkeit – aber (endgültig) scheitere (Urteil des Bundesgerichts 6B_90/2023 vom 22. Januar 2024 E. 4.3 m.w.H.). Andererseits wies es darauf hin, der Beschwerdeführer ignoriere, falls er mit seiner rund drei Stunden später erklärten Bereitschaft zur Vornahme der Blutprobe geltend machen wolle, es liege lediglich eine (vollendet) versuchte Tatbegehung vor, dass mit der Anordnung einer staatsanwaltschaftlichen Zwangsmassnahme andere (Sach-)Umstände vorlägen als in Konstellationen (wie in BGE 146 IV 88 und weiteren Entscheiden), in denen eine solche nicht erfolgt sei und die Fahrunfähigkeit alsdann trotz Weigerung respektive nicht pflichtgemässem Verhalten später noch schlüssig festgestellt werden könne (Urteil des Bundesgerichts 6B_90/2023 vom 22. Januar 2024 E. 4.5

m.w.H.). In einem anderen Entscheid zur Verweigerung einer Atemalkoholprobe führte es aus, die Vorinstanz habe zutreffend erwogen, eine Verurteilung des Beschwerdeführers setze nicht voraus, dass er den Vollzug der angeordneten Massnahme gänzlich verunmöglicht habe. Vielmehr genüge es, dass er deren Vollzug erschwert, verzögert und behindert habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2024 vom 1. Mai 2024 E. 3.3 m.w.V.).

### 5.6.2

Der Beschuldigte macht eventualiter geltend, wenn überhaupt sei die Vollendung des Tatbestands von Art. 91a Abs. 1 SVG zu prüfen. Polizist B.__ habe bestätigt, dass er nach der angekündigten Führerausweisabnahme erklärt habe, bei den Tests mitzumachen. Deshalb hätte konkret geprüft werden müssen, ob eine aussagekräftige Untersuchung noch möglich gewesen wäre. Falls ja, spreche dies gegen einen bereits eingetretenen Vereitelungserfolg (amtl. Bel. 8 Rz. 34–36; amtl. Bel. 12 Rz. 33–35).

### 5.6.3

Der Beschuldigte macht zu Recht nicht geltend, die Vollendung des Tatbestands scheitere daran, dass die Blutprobe nicht zwangsweise durchgesetzt worden sei. In der Tat wäre eine solche Durchsetzung unter unmittelbarem Zwang – wie in den meisten Fällen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_90/2023 vom 22. Januar 2024 E. 4.3) – mangels Verhältnismässigkeit rechtlich nicht zulässig gewesen.

### 5.6.4

Der Umstand, dass der Beschuldigte später noch anbot, die Tests zu machen, steht einer Vollendung des Tatbestands ebenfalls nicht entgegen.

Der Beschuldigte schilderte vor Vorinstanz seine Sicht der Ereignisse, nachdem Polizist B.__ vom Telefonat mit der Staatsanwältin zurückgekommen sei: *«[D]as einzige, was er sagte, war 'Blut geben Sie in diesem Fall auch nicht ab, Herr A.__'. Weil die Frage so gestellt war, habe ich ja gesagt. Dann ging es direkt darum, dass der Ausweis eingezogen werde. Den hatten sie ja schon vom ersten Kontrollort. Als mir bewusst wurde, dass ich den Ausweis verliere, habe ich nochmals angeboten, die Tests vor Ort zu machen, wenn sie mir versprechen kann, dass ich bei negativem Ergebnis sofort weiterfahren kann.»* (EV KG B dep. 14; vgl. auch dep. 24). Ein paar Fragen später sagte er aus: *«Er kam zurück vom Telefon und hat gesagt: 'Blut geben sie in diesem Fall auch nicht ab.' Dann habe ich nein gesagt, und dann wurde mir schon gesagt, dass nun mein Ausweis beschlagnahmt wird. Daraufhin habe ich nochmals angeboten,*

*die Tests zu machen. Die Polizistin hat gelacht und gesagt 'Dafür ist es jetzt zu spät, sie haben sich für diesen Weg entschieden, Herr A.__.»* (EV KG B dep. 19). Auf die Frage, ob er erst bei der Einvernahme über die Konsequenzen einer Verweigerung der Blutprobe belehrt worden sei, antwortete er: *«So, dass es mir wirklich klar geworden ist. Dass mir der Ausweis weggenommen wird, wurde mir erst klar, als sie mir dies beim Auto eröffnet hat.»* (EV KG B dep. 21).

Polizist B.__ gab gegenüber der Staatsanwaltschaft, nachdem er den Ablauf der Kontrolle bis und mit Einvernahme geschildert hatte, auf die Frage, ob er noch etwas ergänzen möchte, an: *«Die Kontrolle war noch nicht fertig und ich wollte ihm noch eröffnen, dass er den Ausweis nicht mehr bekommt. Da war Frau C.__ auch dabei. Ich habe ihm dann gesagt, dass wir ihm den Ausweis abnehmen und den Ausweis zuhanden der Administrativbehörde dem Strassenverkehrsamt abgegeben werden. Er hat dann gesagt, dass wenn es so sei, er bei den Tests mitmachen werde.»* (STA-act. 5.9 dep. 38). Auf Nachfrage ergänzte er: *«Dann haben wir ihm gesagt, dass das Verfahren eröffnet sei und es bei dem bleibe.» (STA-act. 5.9 dep. 39).*

Vor Vorinstanz konnten weder Polizist B.__ noch Polizistin C.__ dazu noch genaue Angaben machen (vgl. EV KG Pol. H dep. 18 f.; EV KG Pol. G dep. 16). Polizistin C.__ konnte nur noch sagen, dass sie dabei gewesen sei, als dem Beschuldigten eröffnet worden sei, er erhalte die Ausweise nicht mehr zurück (EV KG Pol. G dep. 16).

Aus den Aussagen des Beschuldigten erschliesst sich, dass er nur unter der Bedingung bereit war, sich der Atemalkohol- und Blutprobe zu unterziehen, nämlich wenn er bei einem negativen Ergebnis sofort weiterfahren könne. Darauf konnte und musste sich die Polizei nicht einlassen, zumal ein negatives Ergebnis – zumindest bei der Blutprobe – einer vorgängigen Analyse bedurft hätte, deren Ergebnis nicht mehr am gleichen Abend vorgelegen hätte. Bereits deshalb ist von einer Verunmöglichung und damit von einem vollendeten Tatbestand auszugehen.

Aus den Aussagen der Beteiligten wird überdies nicht ohne Weiteres klar, wann der Beschuldigte angeboten haben soll, die Tests doch noch zu machen. Aus den Aussagen von Polizist B.__ erschliesst sich, dass dies nach der Einvernahme erfolgt sei (vgl. STA-act. 5.9 dep. 38). Die Aussagen des Beschuldigten sind hingegen widersprüchlich. Einerseits sagt er aus, dies sei direkt nach dem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft gewesen, als ihm gesagt worden sei, sein Ausweis werde beschlagnahmt (EV KG B dep. 14). Andererseits behauptet er, die Konsequenzen einer Verweigerung der Blutprobe seien ihm erst bei der Einvernahme klar geworden (EV KG B dep. 21). Es ist somit auf die klaren Aussagen von Polizist B.__ bei der Staatsanwaltschaft und nicht auf die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten abzustellen, zumal erstere zeitlich näher am Ereignis erfolgten. Dass das Angebot, die Tests doch noch zu

machen, nach der Einvernahme erfolgt sein muss, erschliesst sich im Übrigen auch aus den Aussagen des Beschuldigten in der polizeilichen Einvernahme, in der er noch angab, er verweigere jegliche freiwilligen Massnahmen (STA-act. 5.2 dep. 7 f.). Offenbar war er zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht bereit, sich den Proben zu unterziehen.

Die Blutprobe wurde um circa 21:30 Uhr mündlich angeordnet (STA-act. 2.3), womit die Atemalkoholprobe kurz davor angeordnet worden sein muss (STA-act. 5.8 dep. 29; STA-act. 5.16 dep. 35). Die Einvernahme begann um 21:56 Uhr und endete um 22:19 Uhr (STA-act. 5.1 ff.; vgl. auch STA-act. 5.8 f. dep. 33). Indem der Beschuldigte erst nach der Einvernahme anbot, sich der Atemalkohol- und Blutprobe doch noch, allerdings nur unter Bedingungen, zu unterziehen, hat er deren Durchführung um (mindestens) rund eine Stunde verzögert. Auch deshalb ist von einer Verunmöglichung der Durchführung der Proben und damit einer Vollendung des Tatbestands auszugehen. Es kann nicht im Belieben des Betroffenen liegen, den Zeitpunkt einer angeordneten Atemalkohol- oder Blutprobe zu bestimmen, zumal diesfalls eine effiziente Kontrolle der Fahrfähigkeit von Verkehrsteilnehmern kaum mehr möglich wäre.

### 5.6.5

Indem sich der Beschuldigte der Atemalkohol- und Blutprobe widersetzte und erst nach etwa einer Stunde bereit war, sich diesen unter Bedingungen doch noch zu unterziehen, verunmöglichte er die Feststellung seiner Fahr(un)fähigkeit und vollendete damit den (objektiven) Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG. Es kann damit offenbleiben, ob eine zuverlässige Feststellung seiner Fahr(un)fähigkeit zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch möglich gewesen wäre.

## 5.7

### 5.7.1

Der Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 146 IV 88 E. 1.4.1; 145 IV 50 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2025 vom 7. April 2026 E. 3.2.1, je m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Eventualvorsatz zu bejahen, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1 m.w.V.; Urteil des Bundesgerichts 6B_487/2025 vom 5. November 2025 E. 2.2.1; vgl. zur Blutprobe: Urteil des Bundesgerichts 6S.359/2005 vom 22. Dezember 2006 E. 2.3).

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm (BGE 147 IV 193 E. 1.4.1; 129 IV 238 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_422/2024 vom 19. September 2024 E. 2.4; 6B_42/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.1.3; 6B_364/2021 vom 5. Oktober 2022 E. 4.3.3, je m.w.H.).

Als Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB gilt nicht nur der Irrtum über beschreibende (deskriptive) Merkmale, sondern auch die falsche Vorstellung über Tatbestandsmerkmale rechtlicher (normativer) Natur (BGE 129 IV 238 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_878/2025 vom 29. Juli 2026 E. 4.2.2; 6B_263/2024 vom 19. September 2025 E. 2.3; 6B_1120/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3.4.3; 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.1.1; je m.w.H.). Es ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung somit unerheblich, ob ein Irrtum auf einer Verkennung von Tatsachen oder auf einer fehlerhaften Rechtsauffassung beruht. Wer – aus welchen Gründen auch immer – über ein normatives Tatbestandsmerkmal irrt, erliegt einem Sachverhaltsirrtum. Auch wer infolge fehlerhafter Rechtsvorstellungen beispielsweise verkennt, dass eine Sache eine fremde ist, unterliegt einem Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB und nicht einem Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB (BGE 129 IV 238 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_910/2019, 6B_1076/2019 vom 15. Juni 2020 E. 2.7.5; 6B_943/2019 vom 7. Februar 2020 E. 4.1; 6B_182/2016 vom 17. Juni 2016 E. 4.2).

Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben (BGE 130 IV 58 E. 8.5 m.w.V.). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft eine innere Tatsache und ist damit Tatfrage (und wird deshalb vom Bundesgericht nur auf Willkür geprüft; vgl. BGE 147 IV 439 E. 7.3.1).

Für die Erfüllung des Tatbestands nach Art. 91a Abs. 1 SVG ist es nicht erforderlich, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 13 Abs. 2 SKV auf die Folgen seiner Verweigerung aufmerksam gemacht wurde. Der subjektive Tatbestand nach Art. 91a Abs. 1 SVG kann auch erfüllt sein, wenn diese Aufklärungspflichten missachtet wurden (BGE 146 IV 88 E. 1.6.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1139/2020 vom 8. Juli 2021 E. 2.4, je m.w.H.).

### 5.7.2

Der Beschuldigte macht dazu zusammengefasst geltend, ein (Eventual-)Vorsatz sei nicht nachgewiesen. Er habe seit dem Tatabend konstant gesagt, er verweigere nur freiwillige Massnahmen. Im Polizeirapport stehe, ihm sei das Recht eingeräumt worden, einer Blutentnahme zuzustimmen. Auch die Polizisten hätten Ausdrücke wie «Recht eingeräumt», «zuzustimmen», «Möglichkeit» und «wählen kann» verwendet und erklärt, «er könne auch verweigern». Polizistin C.__ habe überdies ausgesagt, die Pflicht zur Unterziehung und die Strafbarkeit seien ihm erst nach der Verweigerung erläutert worden. Polizist B.__ habe überdies bestätigt, er habe sich noch während der Kontrolle bereiterklärt, sich den Proben zu unterziehen. Es sei somit nicht rechtsgenüglich erstellt, dass er gewusst oder in Kauf genommen habe, dass ihm verbindliche Massnahmen angeordnet worden seien. Er habe die Atemalkohol- und Blutprobe also als Massnahmen verstanden, die von seiner Zustimmung abhingen. Wenn eine verbindliche Anordnung vorgelegen habe, er diese aber als freiwillige Massnahme verstanden habe, habe er gemäss Art. 13 StGB über ein Tatbestandsmerkmal geirrt, was den Vorsatz ausschliesse (amtl. Bel. 8 Rz. 14–30; amtl. Bel. 12 Rz. 13–30).

### 5.7.3

Polizist B.__ hat bei der Staatsanwaltschaft zur Atemalkohol- und Blutprobe zusammengefasst folgende Aussagen gemacht: Er habe dem Beschuldigten gesagt, sie würden jetzt einen Alkoholtest durchführen. Der Beschuldigte habe dann gesagt, er mache bei einem solchen Test nicht mit. Er habe ihm die Konsequenzen erklärt, wenn er den Atemalkoholtest verweigere, worauf der Beschuldigte gesagt habe, er bleibe dabei (STA-act. 5.8 dep. 25). Auf Nachfrage zum Vermerk im Polizeirapport, wonach dem Beschuldigten das Recht eingeräumt worden sei, einer Blutentnahme zuzustimmen, ergänzte Polizist B.__, es falle für ihn unter die Konsequenzen, dass wenn jemand den Atemalkoholtest verweigere, er dann das Recht auf eine Blutentnahme habe. Diese habe er aber auch verweigert (STA-act. 5.8 dep. 26). Der Beschuldigte habe ganz klar verstanden, was er ihm gesagt habe (STA-act. 5.8 dep. 28). Er habe dann die Pikett-Staatsanwältin angerufen, ihr den Sachverhalt geschildert und nachgefragt, ob eine zwangsweise Blutentnahme ein Thema sei. Sie habe das verneint und gesagt, dass es einfach als Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrfähigkeit rapportiert werden soll (STA-act. 5.8 dep. 29). Nach diesem Telefon habe er dem Beschuldigten gesagt, dass die Staatsanwältin die Blut- und Urinprobe angeordnet habe. Er habe nun die Möglichkeit, auf diese Anordnung Blut und Urin zu geben, aber er könne es auch verweigern. Er habe dann

verweigert (STA-act. 5.8 dep. 31). Er habe ihm dann die weiteren Schritte erklärt und der Beschuldigte sei immer dabei geblieben, dass er nicht mitmache. Sie hätten dann die Einvernahme durchgeführt (STA-act. 5.8 f. dep. 33). Auf Nachfrage, ob der Beschuldigte über die Konsequenzen einer Weigerung informiert worden sei, sagte Polizist B.__, wie bereits gesagt, habe er ihn über die Konsequenzen einer Verweigerung informiert (STA-act. 5.9 dep. 34). Er habe ihm gesagt, dass er mit der Maximalstrafe rechnen müsse, bei der er den Ausweis abgeben müsse (STA-act. 5.9 dep. 35). Er habe die Frage bejaht, ob der Beschuldigte den entsprechenden Hinweis verstanden habe und ergänzte, das schliesse er daraus, dass der Beschuldigte geantwortet habe, das sei ihm egal (STA-act. 5.9 dep. 36). Die Kontrolle sei noch nicht fertig gewesen, und er habe dem Beschuldigten noch eröffnen wollen, dass er den Ausweis nicht mehr bekomme, sondern dieser dem Strassenverkehrsamt abgegeben werde. Der Beschuldigte habe dann gesagt, wenn es so sei, werde er bei den Tests mitmachen (STA-act. 5.9 dep. 38). Dann hätten sie ihm gesagt, dass das Verfahren eröffnet sei und es bei dem bleibe (STA-act. 5.9 dep. 39). Auf Nachfragen des Verteidigers ergänzte er, er habe den Beschuldigten bei der Verweigerung des Atemalkoholtests auf die administrativen und strafrechtlichen Konsequenzen hingewiesen. Er habe ihm gesagt, dass zuhanden der Staatsanwaltschaft ein Rapport erstellt werde und für welches Delikt er angezeigt werde. Über das konkrete Strafmass würden sie keine Auskunft geben (STA-act. 5.10 dep. 52–55).

### 5.7.4

Polizistin C.__ sagte bei der Staatsanwaltschaft zur Atemalkohol- und Blutprobe zusammengefasst Folgendes aus: Zum Ablauf führte sie aus, sie hätten mit einem Atemalkoholtest die Fahrfähigkeit des Beschuldigten überprüfen wollen. Den Test habe er verweigert. Dann hätten sie ihm angeboten, dass er anstelle des Tests eine Blut- und Urinprobe im Spital haben könne. Dies habe er auch nicht gewollt. Dann habe Polizist B.__ wegen der Blut- und Urinabnahme bei der Staatsanwaltschaft angerufen und abgeklärt wegen einer Zwangsentnahme. Sie sei nicht am Telefon gewesen, aber Polizist B.__ habe ihr gesagt, dass keine Zwangsabnahme angeordnet worden sei. Falls der Beschuldigte aber eine Blut- und Urinentnahme verweigere, werde dies als Vereitelung der Massnahme rapportiert. Polizist B.__ habe sich dann zum Beschuldigten begeben und ihm eröffnet, dass die Staatsanwaltschaft die Blut- und Urinentnahme verfügt habe. Weiter habe er ihm eröffnet, dass bei einer Verweigerung nach dem höchsten Strafmass, sprich einer Vereitelung, rapportiert werde. Der Beschuldigte habe die Massnahme, Blut- und Urinentnahme im Spital, verweigert. Polizist B.__ habe dann mit dem Beschuldigten die Einvernahme durchgeführt. Als Polizist

B.__ mit der Einvernahme begonnen habe, sei sie zurück ins Büro gegangen. Als sie fertig gewesen seien und es um die Entlassung gegangen sei, seien sie zu dritt (die zwei Polizisten und der Beschuldigte) zum Fahrzeug gegangen. Sie hätten ihn seine Sachen aus dem Auto herausnehmen lassen. Die Fahrzeugschlüssel hätten sie ihm belassen und ihn aus der Kontrolle entlassen (STA-act. 5.14 dep. 8).

Auf konkrete Fragen der Staatsanwaltschaft ergänzte sie, sie habe aufgrund seines Verhaltens das Gefühl gehabt, eine Fahrfähigkeitsprüfung mache Sinn (STA-act. 5.16 dep. 24). Sie habe ihm dann gesagt, dass wir einen Alkoholtest machen (STA-act. 5.16 dep. 25). Er habe diesen Test verweigert. Sie wisse nicht mehr, ob bereits dann oder erst später die Aussage gekommen sei, er mache nichts, was die Polizei von ihm verlange (STA-act. 5.16 dep. 26). Auf Nachfrage zum Vermerk im Polizeirapport, wonach dem Beschuldigten das Recht eingeräumt worden sei, einer Blutentnahme im Kantonsspital zuzustimmen, sagte sie, das treffe so zu (STA-act. 5.16 dep. 28). Über diese Möglichkeit sei er informiert worden, nachdem er den Atemalkoholtest verweigert habe (STA-act. 5.16 dep. 29). Der Beschuldigte habe gesagt, dass er bei dieser Massnahme nicht mitmache (STA-act. 5.16 dep. 32). Ihrer Ansicht nach habe der Beschuldigte verstanden, was ihm gesagt worden sei (STA-act. 5.16 dep. 33). Dann habe Polizist B.__ die Staatsanwaltschaft angerufen (STA-act. 5.16 dep. 34). Direkt nach dem Telefon habe Polizist B.__ den Beschuldigten informiert, dass er mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache genommen habe und diese eine Blut- und Urinentnahme verfügt habe (STA-act. 5.17 dep. 36 und 38 f.). Der Beschuldigte habe ebenfalls gesagt, dass er diese Massnahme nicht mitmache (STA-act. 5.17 dep. 40). Polizist B.__ habe ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass er bei Verweigerung der Massnahme mit dem höchsten Strafmass der Vereitelung zu rechnen habe (STA-act. 5.17 dep. 41). Sie nehme an, dass der Beschuldigte diesen Hinweis verstanden habe (STA-act. 5.17 dep. 43). Nachdem er die Blut- und Urinentnahme verweigert habe, sei ihm mitgeteilt worden, dass er sich den Massnahmen unterziehen müsse, ansonsten er sich strafbar mache (STA-act. 5.17 f. dep. 46 f.). Auf die Ergänzungsfrage des Verteidigers, wie man den Beschuldigten konkret gefragt habe, ob er eine Blutprobe möchte, antwortete sie, das sei eigentlich keine. Der Beschuldigte habe den Atemalkoholtest verweigert und dann habe ihm Polizist B.__ aufgezeigt, dass er anstelle des Atemalkoholtests eine Blutentnahme im Kantonsspital Nidwalden zwecks Fahrfähigkeitsprüfung wählen könne (STA-act. 5.18 dep. 55). Auf weitere Nachfrage des Verteidigers, ob er es richtig verstehe, dass keine Frage gestellt worden sei, antwortete sie: *«Es ist keine Frage. Der Atemalkoholtest ist eine Aufforderung. Dann hat er die Möglichkeit*

*erhalten entweder eine Atemalkoholtest zu machen oder die Blutentnahme im Spital machen zu lassen.»* (STA-act. 5.18 dep. 57).

### 5.7.5

Demnach haben sowohl Polizist B.__ wie auch Polizistin C.__ bei der Staatsanwaltschaft übereinstimmend ausgesagt, sie hätten den Beschuldigten über die Anordnung der Atemalkohol- und der Blutprobe sowie darüber informiert, dass eine Verweigerung strafrechtliche und administrativrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne, was der Beschuldigte verstanden habe. Diese tatnahen, klaren und widerspruchsfreien Aussagen der beteiligten Polizisten, die – wie die Vorinstanz richtig feststellte – über Wahrnehmungen bei der Berufsausübung berichteten und kein erkennbares Interesse am Verfahrensausgang haben, sind glaubhaft. Auf sie kann abgestellt werden.

Bei der Einvernahme vor Kantonsgericht konnten sich sowohl Polizist B.__ als auch Polizistin C.__ nur noch «vage» (EV KG Pol. H dep. 7) respektive «mässig» (EV KG Pol. G dep. 7) an den Ablauf der Kontrolle erinnern. Immerhin konnte Polizistin C.__ noch sicher sagen, dass Polizist B.__ dem Beschuldigten nach dem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Blutprobe eröffnet und ihm, zusammen mit ihr, auch die Konsequenzen einer Verweigerung dargelegt habe (EV KG Pol. G dep. 16). Dass sich die beiden Polizisten bei der Einvernahme vor Vorinstanz, die über ein Jahr nach der Kontrolle stattfand, nicht mehr an den genauen Ablauf dieser Kontrolle und die damaligen Wortwechsel erinnern konnten, ihre Erinnerungslücken aber offen einräumten, macht ihre Aussagen vor der Staatsanwaltschaft nicht unglaubhaft (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichts 6B_1356/2023 vom 10. Juli 2025 E. 5.9; 6B_235/2025 vom 10. Juni 2025 E. 1.3.1). Wenn überhaupt, lässt sich daraus lediglich ableiten, dass die Kontrolle für sie ein berufsübliches Ereignis war, das sie emotional nicht übermässig beschäftigte. Sie hatten daher auch keinen erkennbaren Grund, den Beschuldigten übermässig zu belasten.

### 5.7.6

Die Aussagen des Beschuldigten vermögen die glaubhaften Aussagen der Polizisten nicht in Zweifel zu ziehen.

In der Einvernahme durch Polizist B.__ am Abend der Kontrolle wurde der Beschuldigte zunächst informiert, dass gegen ihn ein Vorverfahren wegen einer SVG-Widerhandlung eingeleitet worden sei und dass ihm konkret vorgeworfen werde, am 12. Oktober 2024 die Blut- und

Atemalkoholprobe verweigert zu haben (STA-act. 5.1 f. dep. 1 und 6). Der Beschuldigte beantwortete im Anschluss drei Fragen. Auf die Frage, was er zum Vorwurf sage, die Blut- und Atemalkoholprobe verweigert zu haben, gab er an, es habe keinen Grund gegeben, ihn anzuhalten, er habe sich an alle Verkehrsregeln gehalten und die Polizei habe ihn mit überhöhter Geschwindigkeit verfolgt, ohne sich zu erkennen geben (STA-act. 5.2 dep. 6). Auf die Frage, wieso er den Atemalkoholtest verweigert habe, sagte er: «Aus persönlichen Gründen in Bezug auf unser Justizsystem verweigere ich jegliche freiwillige Massnahme.» (STA-act. 5.2 dep. 7). Auf die Frage, wieso er die Blutentnahme verweigert habe, antwortete er: «Aus dem gleichen Grund.» (STA-act. 5.2 dep. 8). Danach verweigerte er weitere Aussagen (STA-act. 5.2 dep. 9), worauf er informiert wurde, dass zuhanden der Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen Verweigerung der Blut- und/oder Atemalkoholprobe erfolge. Davon nahm er Kenntnis (STA-act. 5.2 f. dep. 10). Das Protokoll wurde ihm zur Durchsicht vorgelegt und von ihm unterzeichnet (vgl. STA-act. 5.3).

Dem Beschuldigten war eröffnet worden, dass gegen ihn wegen einer SVG-Widerhandlung ein Vorverfahren eingeleitet worden sei. Zudem war ihm konkret vorgeworfen worden, am 12. Oktober 2024 die Blut- und Atemalkoholprobe verweigert zu haben. Spätestens damit konnte er nicht mehr ernsthaft davon ausgehen, die Proben seien in dem Sinne freiwillig, dass ihre Verweigerung keine strafrechtlichen Folgen habe. Dennoch antwortete er auf die Frage nach den Gründen für seine Weigerung, er verweigere jegliche freiwilligen Massnahmen (STA-act. 5.2 dep. 6–8). Entweder war diese Begründung eine blosse Floskel. Oder der Beschuldigte wollte damit zum Ausdruck bringen, dass er alle Massnahmen verweigere, die nicht mit direktem Zwang vollzogen würden, auch wenn er sich durch deren Verweigerung allenfalls strafbar mache. In diesem Sinne könnte auch der nachfolgend zitierte Auszug aus seinem Schlusswort verstanden werden. Jedenfalls kann aus diesen Aussagen am Tatabend nicht abgeleitet werden, der Beschuldigte sei davon ausgegangen, die Verweigerung der Atemalkohol- und Blutprobe habe keine strafrechtlichen Konsequenzen für ihn.

Die Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz sind – wie schon dargelegt (vgl. E. 5.6.4) – teilweise widersprüchlich und damit wenig glaubhaft. Zudem hat er offensichtlich ein Interesse daran, den Sachverhalt für sich günstig darzustellen, um einer Verurteilung zu entgehen. Bemerkenswert ist, dass er auf die Frage der Vorinstanz, ob man ihm erklärt habe, welche Folgen eine Verweigerung der Atemalkoholprobe habe, aussagte: *«Dass wenn ich das nicht mache, man bei der Staatsanwaltschaft anruft und ein Bluttest angeordnet wird.»* (EV KG B dep. 17). Damit räumt er ein, schon nach der verweigerten Atemalkoholprobe von der drohenden staatsanwaltschaftlichen Anordnung, die später tatsächlich erfolgte, gewusst zu haben. Ihm musste

klar sein, dass er eine staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht folgenlos missachten konnte und die angeordneten Massnahmen folglich nicht «freiwillig» waren, jedenfalls nicht im Sinne, dass eine Verweigerung keine Konsequenzen hätte.

Dies hat er auch im Schlusswort an der Berufungsverhandlung erkennen lassen, als er zunächst ausführte, er sei an diesem Abend sehr pingelig gewesen und würde dies rückblickend nicht mehr so überrissen machen, und anschliessend einräumte: *«An diesem Tag war ich der Ansicht, dass mir Blut abgenommen wird, und sich dann die ganze Sache erledigt. Aber nicht, dass wir nun zwei Jahren diesen massiven Aufwand betreiben (…)»* (amtl. Bel. 10 S. 3).

### 5.7.7

Ebenso wenig kann der Beschuldigte aus dem Vermerk im Polizeirapport, ihm sei das Recht eingeräumt worden, einer Blutentnahme im Kantonsspital Stans zuzustimmen (STA-act. 2.3), und den dazugehörigen Aussagen der beteiligten Polizisten (vgl. E. 5.7.3 f. und STA-act. 5.8 dep. 26 f.; STA-act. 5.14 dep. 8; STA-act. 5.18 dep. 55 und 57), mit denen der Beschuldigte seinen angeblichen Irrtum über die Freiwilligkeit der Atemalkohol- und Blutprobe begründen will, etwas zu seinen Gunsten ableiten. Dabei ging es offenkundig um das in Art. 55 Abs. 3 lit. c SVG und Art. 12 Abs. 1 lit. d SKV verbriefte Recht der betroffenen Person, statt einer Atemalkoholprobe eine Blutprobe zu verlangen. Dieses wurde ihm, wie vorgeschrieben (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. c SKV), ebenfalls erläutert (was er im Übrigen in der Einsprache gegen den Strafbefehl bestritt, vgl. STA-act. 4.15). Diese vorschriftsgemässe Belehrung ändert nichts daran, dass er nach den glaubhaften Aussagen der beteiligten Polizisten unmissverständlich auf die strafrechtlichen und administrativrechtlichen Konsequenzen einer Verweigerung der Atemalkohol- und der Blutprobe aufmerksam gemacht wurde.

### 5.7.8

Der Beschuldigte wusste, dass eine Atemalkohol- und eine Blutprobe angeordnet worden war. Er war darüber aufgeklärt worden, dass die Verweigerung dieser Massnahmen strafbar ist und überdies einen Ausweisentzug nach sich ziehen kann. Indem er deren Durchführung in diesem Wissen verweigerte und so die Abklärung seiner Fahrunfähigkeit verhinderte, handelte er vorsätzlich und erfüllte somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG.

## 5.8

### 5.8.1

Indem er die Durchführung der Atemalkohol- und Blutprobe verweigerte, machte sich der Beschuldigte der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) schuldig.

### 5.8.2

Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe liegen nicht vor.

Aus den Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz, er habe irrtümlich angenommen, auch für einen Alkoholtest müssten Verdachtsmomente bestehen (vgl. EV KG B dep. 14), lässt sich kein Verbotsirrtum (Art. 21 StGB) ableiten. Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (BGE 148 IV 298 E. 7.6; Urteile des Bundesgerichts 6B_856/2025 vom 2. Juni 2026 E. 4.2, je m.w.H.). Er wurde von der Polizei darüber belehrt, dass er sich durch die Verweigerung der Atemalkoholprobe strafbar mache (vgl. E. 5.7 und Urteil des Bundesgerichts 6B_673/2008 vom 8. Oktober 2008 E. 1.3). Ohnehin kann von ihm als Inhaber eines Führerausweises erwartet werden, dass er die Verkehrsregeln kennt (Urteile des Bundesgerichts 6B_811/2019 vom 15. November 2019 E. 2.3.4; 6B_216/2018 vom 14. November 2018 E. 2.3; 6B_1019/2016 vom 4. Mai 2017 E. 2.4.2). Dazu gehört auch die Kenntnis darüber, welchen Massnahmen zur Feststellung der Fahr(un)fähigkeit er sich zu unterziehen hat.

## 5.9

### 5.9.1

Die Vorinstanz ging gestützt auf RIEDO davon aus, es sei von unechter Konkurrenz zwischen der Verweigerung der Atemalkoholprobe und jener der Blutprobe und damit von einer einfachen Tatbegehung auszugehen (vi-A-2 E. 3.3 unter Verweis auf RIEDO, a.a.O., N. 265 zu Art. 91a SVG).

### 5.9.2

Das Bundesgericht hat sich in BGE 146 IV 88 E. 1.7.2 in einem obiter dictum zur Konkurrenzfrage geäussert und sich sinngemäss für echte Konkurrenz in solchen Fällen ausgesprochen. Somit liegt vorliegend an sich eine mehrfache Tatbegehung nach Art. 91a Abs. 1 SVG vor. Da aber – mangels (Anschluss-)Berufung der Staatsanwaltschaft – das Verschlechterungsverbot

zugunsten des Beschuldigten gilt, bleibt es bei der Verurteilung wegen der einfachen vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO und Urteil des Bundesgerichts 6B_818/2014 vom 8. April 2015 E. 2.7.3).

### 5.9.3

Der Beschuldigte wird somit der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) schuldig gesprochen.

## 6.

## 6.1

Die Vorinstanz erachtete eine bedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen à Fr. 120.– (somit Fr. 12'000.–) als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Um dem Beschuldigten eine spürbare Sanktion aufzuerlegen, sprach sie eine Verbindungsbusse von Fr. 2'400.– aus und reduzierte die Geldstrafe entsprechend um 20 Tagessätze à Fr. 120.–. Demnach sprach sie eine bedingte Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 120.– bei einer Probezeit von zwei Jahren und eine Verbindungsbusse von Fr. 2'400.– aus. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen (vi-A-2 E. 4).

## 6.2

Der Beschuldigte hat sich zur ausgesprochenen Strafe nicht geäussert. Das Obergericht erachtet die vorinstanzlich ausgefällte Strafe und die vorinstanzlich getroffene Vollzugsregelung ebenfalls für angemessen. Es schliesst sich den zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich an. Gestützt auf Angaben des Beschuldigten im Berufungsverfahren zu seinen finanziellen Verhältnissen (vgl. amtl. Bel. 11 dep. 7 f.) bleibt auch die Tagessatzhöhe unverändert ([Fr. 4'600.– × 13 ÷ 12 × 75 %] ÷ 30 = Fr. 124.60).

Der Beschuldigte wird somit zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 120.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Verbindungsbusse von Fr. 2'400.– verurteilt. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen.

## 7.

## 7.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO), namentlich auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahrenskosten vgl. Art. 428 Abs. 3 StPO).

## 7.2

Die Vorinstanz hat die Kosten- und Entschädigungsfolgen für ihr Verfahren korrekt geregelt (vi-A-2 E. 5). Der Beschuldigte bringt dagegen keine konkreten Einwände vor (vgl. amtl. Bel. 8 und 12). Weil der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren vollumfänglich verurteilt wird, ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (vgl. Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

## 7.3

Die Entscheidgebühr in strafrechtlichen Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Das vorliegende Verfahren scheint für den Beschuldigten insbesondere in persönlicher Hinsicht von massgeblicher Bedeutung zu sein. Die Schwierigkeit der Sache und der für die Verfahrenserledigung erforderliche Zeitaufwand waren für ein strafrechtliches Berufungsverfahren durchschnittlich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen) festgesetzt und ausgangsgemäss dem Beschuldigten auferlegt.

## 7.4

Da der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren vollumfänglich schuldig gesprochen wird, hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

## Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen.

2. Der Beschuldigte wird der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit als Motorfahrzeugführer (Art. 91a Abs. 1 i.V.m. Art. 55 SVG) schuldig gesprochen.

3.

3.1 Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung von Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 4 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB verurteilt zu
- einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 120.– sowie
- einer Verbindungsbusse von Fr. 2'400.–.

3.2 Der Vollzug der Geldstrafe wird in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

3.3 Die Verbindungsbusse von Fr. 2'400.– ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so ist diese ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von 20 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

4.

4.1 Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'850.– (Ermittlungs- und Untersuchungskosten [Gebühren und Auslagen] Fr. 750.–, Überweisungsgebühr Fr. 100.–, Gerichtsgebühr inkl. Auslagen Fr. 2'000.–) werden bestätigt und dem Beschuldigten auferlegt. Er hat sie innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids an die Gerichtskasse Nidwalden zu überweisen.

4.2 Dem Beschuldigten wird für das erstinstanzliche Verfahren keine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet.

5.

5.1 Die Kosten des Berufungsverfahren werden auf Fr. 3'000.– (inkl. Auslagen) festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt. Er hat sie innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids an die Gerichtskasse Nidwalden zu überweisen.

5.2 Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren keine Entschädigung oder Genugtuung ausgerichtet.

6. [Zustellung].

Stans, 20. August 2026

**OBERGERICHT NIDWALDEN**
**Strafabteilung**
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann

Der Gerichtsschreiber

MLaw Reto Rickenbacher

Versand:

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.